

Beschäftigungsbezogene Überprüfung gemäß EU-VO Nr. 2015/1998, Punkt 11.1.4 des Anhangs

- Mitarbeiter, die in ihrem Unternehmen unbegleiteten Zugang zu Luftfracht haben, müssen eine beschäftigungsbezogene Überprüfung erfolgreich durchlaufen und die entsprechende Erklärung unterzeichnen. Siehe dazu Punkt 11.1.4 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 und Homepage des bmvt.
- Diese Überprüfung ist an sich nur bei Eintritt in das Unternehmen oder bei Zulassung als reglementierter Beauftragter oder Lieferant vorgesehen, außer bei Vorfall einer Straffälligkeit oder bei Vorliegen einer Lücke bei Beschäftigungs- oder Aus- und Weiterbildungen, die mehr als 28 Tage beträgt.

Folgendes Verfahren ist für die beschäftigungsbezogene Überprüfung anzuwenden:

1. Zur Feststellung der Identität ist dem Arbeitgeber ein entsprechendes Personal-Dokument vorzuweisen, bei reglementierten Beauftragten oder reglementierten Lieferanten zusätzlich die Strafregisterbescheinigung.
2. Die Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre (Angabe dieser Zeiten und Wohnort durch den/die Mitarbeiter/in und Aufbewahrung durch den Arbeitgeber)
3. Unterzeichnung der unten angeführten Erklärung, in der die Straffälligkeiten der letzten 5 Jahre enthalten sind und Aufbewahrung durch den Arbeitgeber.

*Ich erkläre folgende Straffälligkeiten in den letzten 5 Jahren begangen zu haben:
Angabe der Straffälligkeit(en) mit Angabe des Wohnortes*

Name und Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

Dieses Verfahren der beschäftigungsbezogenen Überprüfung **nach dem Punkt 11.1.4. der EU-VO Nr. 2015/1998** ist nicht anzuwenden, wenn die MitarbeiterInnen eine Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen haben.

Außerdem ist bei der Einstellung von neuen MitarbeiterInnen ein Bewerbungsschreiben und ein Gespräch zur Erstbewertung von Fähigkeiten und Eignungen zu führen. Neue MitarbeiterInnen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten und Eignungen für ihre Aufgaben verfügen, siehe Punkt 11.1.6. **(falls anwendbar)**, 11.1.7. und 11.1.8 der EU-VO Nr. 2015/1998. Die Einstellungsunterlagen sind für die Dauer ihrer Beschäftigung in ihrem Unternehmen aufzubewahren.

Diese Überprüfung ist durchzuführen, bevor die Person an Sicherheitsschulungen, die den Zugang zu öffentlich nicht zugänglichen Informationen umfasst, teilnimmt.